

CHECKLISTE FÜR DEN WEITERFÖRDERUNGSANTRAG BAFÖG

Du bekommst bereits BAföG und möchtest einen Antrag auf Weiterförderung stellen?

Bitte reiche für den BAföG-Antrag im Jahr 2021 folgende Unterlagen ein:

Formblätter

Nr. des Formblatts	Name des Formblatts	Nachweise/Hinweise
<input type="checkbox"/> 9	Folgeantrag	Bitte Hinweise zu geändertem Einkommen/Vermögen beachten!
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 3	Einkommenserklärung (Elternteil 1) (Elternteil 2) (ggf. Ehegatte/in)	Einkommenssteuerbescheid 2019 oder sonstige Nachweise

*Tipp: Stelle deinen BAföG-Antrag sicher und unkompliziert **online** und profitiere gleich von vielen Vorteilen:
www.studierendenwerk-hamburg.de → Studienfinanzierung → BAföG → BAföG online*

Anlagen

- Bescheinigung nach § 9 BAföG (spezielle Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule für das BAföG-Amt), z. B.
 - Uni Hamburg: über STINE/Meine Dokumente
 - TUHH: über SOS/ Studienverwaltung
 - HAW: über myHAW
 - HCU: über AHOI
- Nachweis über deine Vermögenssituation zum Zeitpunkt der Antragstellung (z. B. Kopie Kontoauszüge Giro- und Sparkonto u. a. Vermögenswerte)

Die o. g. Unterlagen müssen von allen Studierenden eingereicht werden. Dein/e SachbearbeiterIn wird ggf. weitere Unterlagen anfordern.

Wenn...

- du in das 5. Semester kommst und den **Leistungsnachweis** noch nicht nach dem 3. Semester eingereicht hast
- du (ein) Kind/er hast,
- du im Besitz eines Kraftfahrzeuges bist,
- du umgezogen bist und dies dem BAföG-Amt noch nicht mitgeteilt hast,
- deine Eltern aktuell wesentlich weniger Einkünfte haben als im vorletzten Kalenderjahr,
- du im Ausland studieren willst und / oder
- du weitere Fragen hast,

wende dich bitte an das Beratungszentrum Studienfinanzierung / den Info-Schalter.

BAföG – heute informieren, morgen profitieren.

Damit du vorbereitet bist, was du bei einem BAföG-Antrag beachten solltest bzw. welche Möglichkeiten das BAföG für dich birgt, haben wir einige wichtige Hinweise für Sie zusammengestellt.

Bei Fragen oder Unklarheiten lass dich in deinem BAföG-Amt beraten!

Leistungsnachweis: Spätestens nach dem 4. Semester musst du deine Leistungen laut Studien- und Prüfungsordnung nachweisen. Bitte kläre mit dem BAföG-Amt, ob du dafür das Formblatt 5 einreichen musst oder ein Nachweis der erreichten Anzahl an Credit Points ausreichend ist. Eine verspätete Vorlage des Leistungsnachweises ist ggf. dann möglich, wenn dem BAföG-Amt entsprechende Gründe und Nachweise vorgelegt werden (z. B. Pflege naher Angehöriger, Kindererziehung, Gremienarbeit, Krankheit). Diese Regelung gilt lediglich für den Bachelor. Im Master ist kein Leistungsnachweis erforderlich.

Tipp: Der Leistungsnachweis kann bereits nach dem 3. Semester eingereicht werden, um bei rechtzeitiger Antragsstellung eine nahtlose BAföG-Zahlung zu ermöglichen.

Weiterförderungsantrag: Der Bewilligungszeitraum der BAföG-Förderung umfasst in der Regel 12 Monate. Vergewissere dich auf Ihrem Bescheid, wann dein Bewilligungszeitraum endet und stelle rechtzeitig (2 – 3 Monate vor Ende des laufenden Zeitraumes) einen Weiterförderungsantrag!

Einkünfte der Studierenden: Anrechnungsfrei bleiben in einem Bewilligungszeitraum von 12 Monaten (entspricht nicht einem Kalenderjahr) € 5.400,- aus nichtselbstständiger Arbeit (entspricht durchschnittlich € 450,- / Monat). Erzielst du Einnahmen aus z.B. selbstständiger Arbeit oder erhältst eine Praktikantenvergütung, gelten andere Regelungen. Bitte erkundige dich in diesem Fall bei deiner/deinem Sachbearbeiter/in. Veränderungen im Einkommen sollten dem BAföG-Amt schnellstmöglich mitgeteilt werden, um mögliche Rückforderungen zu vermeiden. Studierende, die Studiengebühren zahlen müssen, können per Antrag einen Härtefreibetrag vom Einkommen beantragen, damit zusätzlich bis zu € 285,- / Monat anrechnungsfrei hinzuverdient werden können.

Vermögensanrechnung: Informieren dich in deiner Familie, ob Vermögen auf deinen Namen angelegt wurde und teile dies dem BAföG-Amt mit. Durch den bundesweiten Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern wird nachverfolgt, welche Vermögenswerte auf den Namen der Studierenden angelegt sind.

Fachrichtungswechsel: Stellst du fest, dass der begonnene Studiengang doch nicht der richtige für dich ist, solltest du schnell handeln. Bei einem Fachrichtungswechsel vor Beginn des 3. Fachsemesters wird zunächst keine Begründung des Fachrichtungswechsels benötigt. Eine weitere Förderung des neuen Studienganges nach BAföG ist i.d.R. möglich (sofern du nicht bereits in vorherigen schulischen/beruflichen Ausbildungen einen Fachrichtungswechsel oder Abbruch vorgenommen haben). Ein Wechsel im 3. Semester kann nach Prüfung deines wichtigen Grundes ggf. auch noch gefördert werden. Ab dem 4. Fachsemester muss bei einem Fachrichtungswechsel ein unabweisbarer Grund vorliegen.

Förderungshöchstdauer: BAföG wird bis zum Ende der Regelstudienzeit gezahlt. Die Regelstudienzeit legen die jeweiligen Hochschulen fest. Diese entspricht der Förderungshöchstdauer. Bist du mit dem Studium jedoch zum Ende der Förderungshöchstdauer noch nicht fertig, lass dich beraten, ob in deinem Fall eine Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer möglich ist. Gründe hierfür sind u.a. die Pflege eines/r pflegebedürftigen nahen Angehörigen, Kindererziehung, Gremienarbeit, Krankheit oder das erstmalige Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit der sogenannte „Hilfe zum Studienabschluss“. Lass dich beraten!

Aktualisierungsantrag: Falls deine Eltern und/oder dein/e eingetragene/r Lebens- bzw. Ehepartner/in im berechnungsrelevanten Zeitraum vom vorletzten Kalenderjahr ein höheres Einkommen als heute hatten, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Aktualisierung zu stellen. Für die Aktualisierung nutze bitte das Formblatt 7. Lass dich vor der Aktualisierung beraten, da es im Einzelfall zum Risiko der Rückforderungen kommen kann.

Vorausleistungsantrag: Sollten deine Eltern die für die Berechnung notwendigen Unterlagen nicht einreichen oder dir den im BAföG-Bescheid ausgewiesenen Betrag nicht zur Verfügung stellen, lass dich zu einem Vorausleistungsverfahren beraten!

Teilzeitstudium: Während eines Teilzeitstudiums besteht kein Anspruch auf BAföG-Förderung.

Urlaubssemester: Wer sich für ein oder mehrere Semester beurlauben lässt, erhält in dieser Zeit keine BAföG-Förderung.

Krankenversicherung: Wenn du während deines Studiums beitragspflichtig in der Gesetzlichen oder Privaten Kranken- und Pflegeversicherung versichert bist, steht dir unter Umständen ein Zuschlag zur Krankenversicherung von monatlich € 84,- und zur Pflegeversicherung von € 25,- zu. Ab dem 30. Lebensjahr kannst du bis zu € 155,- als Zuschlag zur Krankenversicherung und bis zu € 34,- zur Pflegeversicherung erhalten. Vor- und Nachteile der Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherung im Studium und Beruf sollten sorgfältig abgewogen werden. Informationen hierzu findest du unter www.studierendenwerk-hamburg.de → Unsere Beratungsangebote → Beratungszentrum Soziales Internationales – BeSI,

Weitere, ausführlichere Informationen zur Studienfinanzierung findest du unter www.studierendenwerk-hamburg.de → Studienfinanzierung.

Wir wünschen dir weiterhin viel Erfolg im Studium!